Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 14

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Büchlein folgt den traditionellen Gebräuchen des preußischen Heeres, nimmt aber doch Rücksicht und empfiehlt zum Studium den „Essai sur le duel“ von Graf Chateauvillard und die Regeln des Duells von Franz von Bolgar. (Wien 1881, Friedrich Beck.)

Die Verordnung über die Ehrengerichte ist eine schätzenswerthe Beigabe.

Verschiedenes.

— **(Ein Beschäftigungs-Entwurf für die zur 13tägigen Waffenübung einberufenen Reservisten der österreichischen Feldartillerie)** ist in der „Oest. Militär-Zeitschrift“ gebracht worden und dürfte auch für uns einiges Interesse haben. Aus diesem Grunde wollen wir denselben hier folgen lassen.

Herr Oberst Köchert, welcher der Verfasser des Artikels ist, sagt:

Ich glaube der Feldartillerie einen Dienst zu erweisen, wenn ich einen „Beschäftigungs-Entwurf“ für die auf 13 Tage einberufenen Reservisten vorlege, weil ich weiß, daß die zur Instruktion berufenen Offiziere bis zum Momente des Antrittes dieser Dienstbestimmung in ihrem früheren Dienstverhältniß kaum so viel Zeit gewinnen können, um sich ein zielbewußtes Programm zur Ausbildung der Reservisten in dem gegebenen knappen Zeitabschnitt von 13 Tagen zusammenzustellen.

Es ist gewiß nicht leicht, zumal für einen Offizier, der zum ersten Male mit der Leitung der Reservisten-Beschäftigung betraut wird, sich aus den Reglements und sonstigen Dienstbüchern nur das herauszunehmen, was dem Feldartilleristen unumgänglich zu wissen nöthig ist, besonders wenn in Erwägung gezogen wird, daß zur Ausbildung im strengsten Falle nur 11 Tage zur Verfügung stehen.

Mir steht die Erfahrung zur Seite, daß, wenn man die Zeit mit dem, was dem Feldartilleristen unumgänglich nöthig ist, ausnützt, selbst diese kurze Zeit genügt, um alles Wissenswerthe zu rekapituliren.

Dem zufolge diene nachstehende Eintheilung als Behelf:

Montag (1. Tag).

Vormittag und Nachmittag: Präsentirung, Bequartirung und Adjustirung der Reservisten.

Dienstag (2. Tag).

Vormittag: Dienstreglement, Kriegsartikel und Wehrgesetz. Exerziren mit unbespanntem Geschütz. Unterricht beim Geschütz und Batterie-Munitionswagen. Rapport. Menage.

Nachmittag: Dienstreglement, Kriegsartikel und Wehrgesetz. Unterricht beim Geschütz und Batterie-Munitionswagen. Exerziren zu Fuß bis inklusive der Batterie. Befehl-Ausgabe.

Mittwoch (3. Tag), Donnerstag (4. Tag). Freitag (5. Tag) wie Dienstag am 2. Tag.

Samstag (6. Tag).

Vormittag und Nachmittag: Unterrichts-Schießen aus der 8cm. und 9cm. Feldkanone.

Sonntag (7. Tag).

Vormittag: Dienstreglement der Unteroffiziere, Kontrol-Versammlung, wobei die wichtigsten Bestimmungen über das Melden im Reserve-Verhältniß zu erläutern sind.

Nachmittag: 2 Uhr Befehlausgabe und freier Ausgang.

Montag (8. Tag).

Vormittag: Dienstreglement, Kriegsartikel und Wehrgesetz. Exerziren mit bespanntem Geschütz. Unterricht beim Geschütz und Batterie-Munitionswagen. Rapport. Menage.

Nachmittag: Die Mannschaft vom Vormeister abwärts Exerziren mit unbespanntem Geschütz. Die Unteroffiziere vom Geschützvormeister aufwärts Sattlung, Packung und Zäumung der Reit- und Zugpferde und Beschirrung der letzteren. Handhabung mit dem Artillerie-Materiale.

Exerzieren zu Fuß bis inklusive der Batterie. Befehlausgabe.

Dienstag (9. Tag).

Wie Montag am 8. Tage.

Mittwoch (10. Tag).

Vormittag: Dienstreglement, Kriegsartikel und Wehrgesetz. Exerziren mit unbespanntem Geschütz. Munitions-Packung bei der Protze und dem Munitionswagen des schweren Geschützes. Rapport. Menage.

Nachmittag: Wie Montag am 8. Tage.

Donnerstag (11. Tag).

Vormittag: Dienstreglement, Kriegsartikel und Wehrgesetz. Exerziren mit unbespanntem Geschütz. Munitions-Packung bei der Protze und dem Munitionswagen des leichten Geschützes. Rapport. Menage.

Nachmittag: Wie Montag am 8. Tage.

Freitag (12. Tag).

Vormittag: Dienstreglement, Kriegsartikel und Wehrgesetz. Exerziren mit unbespanntem Geschütz. Handhabung mit dem Artillerie-Materiale. Rapport. Menage.

Nachmittag: Absstecken von Geschützständen nach Fig. 117, 118 und 119 des Artillerie-Unterrichtes. Unterricht beim Geschütz und Batterie-Munitionswagen. Exerziren zu Fuß bis inklusive der Batterie. Befehlausgabe.

Samstag (13. Tag).

Wie Freitag den 12. Tag.

Sonntag.

Abfuhr der Montur, Entlassung der Reservisten.

Zur Instruktion hat zu gelangen:

a) Aus dem Dienstreglement (folgen die einzelnen Artikel).

b) Kriegsartikel: voran die Eideserklärung, dann die Artikel, welche besonders wichtig erscheinen.

c) Aus dem Wehrgesetze: Die Meldevorschriften und das Benehmen im Falle der Einberufung.

d) Unterricht beim Geschütz und dem Batterie-Munitionswagen, die Handhabung mit dem Artillerie-Materiale wie auch das „Geschütz-Exerziren“ hat, abwechselnd, beim leichten und schweren Geschütz zu erfolgen; beim Exerziren ist überdies der Munitions-Ersatz im Gefecht eingehend zu üben.

Mit den Unteroffizieren und Geschütz-Vormeistern ist an Sonn- und Feiertagen in der hiezu bestimmten Zeit aus dem Dienstreglement (folgen die Artikel) vorzunehmen.

Bei der Sattlung, Zäumung, Packung und Beschirrung ist eingehend über die richtige Lage der einzelnen Theile zu belehren, wobei die Beschirrung in die einzelnen Theile öfter zu zerlegen und von den Unteroffizieren zusammenzustellen ist.

In der Zeit, wo die Mannschaft am unbespannten Geschütz exerzirt bis zum Exerziren mit bespanntem Geschütz ist Reitschule mit den Reserve-Unteroffizieren abzuhalten.

50—60 Reserve-Männer bilden eine Gruppe; von den Instruktionschargen hat ein Offizier die ganze Beschäftigung zu überwachen und zu leiten, das Dienstreglement und die Kriegsartikel zu erläutern, die Reitschule mit den Unteroffizieren abzuhalten und beim Exerziren mit bespanntem Geschütz als Kommandant und Instruktor zu fungiren; die zwei Unteroffiziere des Präsenzstandes, die noch erforderlich sind, müssen vollkommen versirte Instruktoren sein und sollen daher entweder Feuerwerker oder Zugführer sein. Einer von diesen hätte das Exerziren zu Fuß und jenes mit unbespanntem Geschütz, der andere die übrigen Gegenstände zu instruiren.

Grundsätzlich hätte die tägliche Beschäftigung in einem Zweige des Unterrichtes nur $1^1/_2$ Stunden zu umfassen, und wäre die Zeit von der Menagirung bis zum Wiederbeginn einer Uebung der Ruhe im Ausmaße von 2 Stunden zu gönnen.

G. Fessl, 9 Johanniterstrasse Basel,

empfiehlt und hält auf Lager

eine schöne Auswahl eleganter, volljähriger

Luxus-, Reit- und Wagenpferde.

Reelle Bedienung, mässige Preise. [H 1147 Q]

Hierzu eine Beilage.